

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ehingen

vom 08. Dezember 2006

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Ehingen folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 03.12.2004 (Mitteilungsblatt Nr. 10/2004)

§ 1 Grundgebühr

§ 9 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2007 bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	5 m ³ /h	48,00 €/Jahr	bis	30 m ³ /h	120,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	72,00 €/Jahr	über	30 m ³ /h	144,00 €/Jahr
bis	20 m ³ /h	96,00 €/Jahr			

§ 2 Einleitungsgebühr

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2007 1,85 € pro cbm Abwasser.

(2) Im § 10 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Bei einer Schätzung nach Buchstabe e) wird pro Person, welche am Stichtag 01. Januar des Jahres auf dem Grundstück wohnt, ein Verbrauch von 36 cbm pro Jahr zugrunde gelegt.

(3) Im § 10 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte "Stichtag 30.06. des Vorjahres" ersetzt durch die Worte "Stichtag 01. Januar des Jahres"

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Ehingen, den 08. Dezember 2006

GEMEINDE EHINGEN

S

(Engelhard)
1. Bürgermeister